

	2.	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21 a Umsatzsteuergesetz (UstG)	35 €
--	----	--	------

**X Sicherheit und Ordnung**

<b>1220020</b>	<b>Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr</b>		
<b>000</b>	1.	Anordnungen nach dem Polizeirecht	80 €/Std.
	2.	Anzeigeverfahren für stationäre Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 WTPG	80 €/Std.
	3.	Änderungsanzeigen für stationäre Einrichtungen nach § 11 Abs. 3 WTPG	80 €/Std.
	4.	Überprüfung der Qualität in stationären Einrichtungen nach § 17 WTPG	80 €/Std. zzgl. Aufwand GB Gesundheit
	5.	Anzeigeverfahren für ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 14 Abs. 1 WTPG	80 €/Std.
	6.	Änderungsanzeigen für ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 14 Abs. 3 WTPG	80 €/Std.
	7.	Überprüfung der Qualität in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 18 WTPG	80 €/Std.
	8.	Beratungen nach § 7 Abs. 1 WTPG	80 €/Std.
	9.	Anordnungen nach dem WTPG	80 €/Std.
	10.	Anträge LPersVO	80 €/Std.
	11.	Anträge LHeimBauVO	80 €/Std.
	12.	Abweichungsanträge nach § 13 WTPG	80 €/Std.
	13.	Mitwirkungsleistungen und Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange	80 €/Std.
	14.	Entscheidungen nach dem Bestattungsgesetz	80 €/Std.
<b>1220030</b>	<b>Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen</b>		
<b>000</b>	1.	Widerruf einer Erlaubnis/Ablehnung eines Antrags	70 €/Std.
	2.	Sonstige Amtshandlungen, Prüfungen usw. die im Interesse oder auf Veranlassung des jew. Gebührenschuldners vorgenommen werden und keinen eigenen Gebührentatbestand begründen	70 €/Std.
	<b>Waffenangelegenheiten</b>		
<b>X</b>	3.	Erstmalige Erteilung einer Waffenbesitzkarte (WBK) sowie Folgeausstellung	Erstausstellung 90 € Folgeausstellung 60 €
<b>X</b>	4.	Ausstellung oder Änderung einer WBK für Sammler oder Sachverständige (rot)	70 €/Std. zzgl. Auslagen
	5.	Ausstellung einer Ersatzausfertigung	50 % der Gebühr für die Erteilung nach lfd. Nr. 3 und 4
<b>X</b>	6.	Eintragung Mitnutzererlaubnis in WBK	70 €/Std.
<b>X</b>	7.	Eintragung des Überlassens einer Waffe nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG in eine WBK, bzw. Eintragung des Erwerbs einer Waffe o. Ä., soweit die Eintragung nicht bei Ausstellung der Erlaubnis vorgenommen wird	1. Waffe 30 € jede weitere Waffe 25 €
<b>X</b>	8.	Eintragung einer Berechtigung zum Waffenerwerb	erste Berechtigung 60 € zweite Berechtigung 35 €
<b>X</b>	9.	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	25 €
<b>X</b>	10.	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	70 €/Std.
	11.	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins	70 €/Std.
	12.	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal	70 €/Std.
	13.	Erteilung eines Kleinen Waffenscheins	105 €
<b>X</b>	14.	Erlaubnis/Einwilligung zum Verbringen/Mitnahme aus dem, in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes	70 €/Std.
<b>X</b>	15.	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG) mit Waffeneinträgen	70 €
<b>X</b>	16.	Verlängerung der Geltungsdauer und sonstige Eintragungen in den Europäischen Feuerwaffenpass	35 €
	17.	Erlaubnis zum Handel, zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition gem. §§ 21, 26 WaffG	70 €/Std. zzgl. Auslagen
	18.	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung	70 €/Std.
	19.	Regel- oder Sonderprüfung von Schießstandanlagen	70 €/Std.
	20.	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	70 €/Std.
<b>X</b>	21.	Anordnungen nach dem WaffG, sowie Widerruf oder Rücknahme einer Erlaubnis gem. WaffG	70 €/Std.
<b>X</b>	22.	Ausnahme von Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 oder § 27 Abs. 4 WaffG	55 €

23.	Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen	70 €/Std.
24.	Prüfung der Waffen- und Munitionsaufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG	105 € bis zu 5 Waffen, jede weitere Waffe 5 €
25.	Waffenaufbewahrungskontrolle mit Beanstandungen	70 €/Std.
26.	Aufbewahrung von Waffen	5 € pro Waffe im Monat
27.	Mitwirkungsleistungen und Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange	70 €/Std.

#### Sprengstoffangelegenheiten

28.	Ausstellung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	105 € zzgl. Aufwand Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht
29.	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	1 Erlaubnisart 105 € 2 Erlaubnisarten 120 € 3 Erlaubnisarten 135 € jeweils zzgl. Aufwand des Geschäftsbereichs Umwelt und Gewerbeaufsicht
30.	Ausnahme von der Altersefordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	70 €/Std.
31.	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	70 €/Std.
32.	Ausstellung einer Lagererlaubnis nach § 17 SprengG	70 €/Std.
33.	Verlängerung Befähigungsschein § 20 und Erlaubnis § 27 SprengG	70 €
34.	Eintrag oder Änderung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20 und 27 Abs. 5 SprengG	55 €
35.	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis	55 € zzgl. Auslagen
36.	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	55 €
37.	Ungültigerklärung einer Erlaubnis bei Verlust	70 €/Std. zzgl. Auslagen

#### Fischereiwesen

38.	Verzeichnis der Fischereirechte; Eintragung eines Fischereirechts	70 €/Std.
39.	Verzeichnis der Fischereirechte; Eintragung einer Veränderung oder Löschung	70 €/Std.
40.	Ausstellung Zweitfertigung Fischerprüfungszeugnis	70 €/Std.

#### Jagdwesen

X	41.	Jagdpatchverträge (Anzeige von Jagdpatchverträgen; Jagdabrundungsvertrag; Jagdpatchabrundungsvertrag)	70 €
X	42.	Anerkennung eines Wildtierschützers, Stadtjägers und Wildschadensschätzers	70 €
X	43.	Genehmigung zur Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken nach § 13 Abs. 4 und 5 JWMG	70 €/Std.
X	44.	Erteilung/Verlängerung von Jagdscheinen (Ein- und Dreijahresjagdscheine, Tages-, Falkner-, Ausländer- und Jugendjagdscheine)	Jagdschein für 1 Jahr: 70 € Jagdschein für 3 Jahre: 140 € Ausländer-/Tagesjagdschein: 50 € Jugendjagdschein: 70 € jeweils ggf. zzgl. Jagdabgabe Falknerschein für 1 Jahr: 35 € Falknerschein für 3 Jahre: 70 € jeweils zzgl. Jagdabgabe Zweitfertigung: 35 €
X	45.	Einziehung von Jagdscheinen (Ein- und Dreijahresjagdscheine, Tages-, Falkner-, Ausländer- und Jugendjagdscheine)	70 €/Std.
X	46.	Angliederungen, Abrundungsvereinbarungen	70 €/Std.
X	47.	Anzeige einer Unterverpachtung § 17 Abs. 3 JWMG	35 €
X	48.	Beglaubigung Jagdschein zur Beantragung einer Apostille	70 €/Std.

Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:

- die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden,
- Privatforstbeamte und forstliche Beschäftigte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher jagdliche Aufgaben erfüllen,
- bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.

#### 1220050 000 Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen, Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und dgl.

1.	Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG und befristete Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 GastG	250 € bis 3.500 €
2.	Versagung, Widerruf oder Ablehnung einer Erlaubnis	72 €/Std.
3.	Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG	72 €/Std.
4.	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 GastG	72 €/Std.



**OSTALBKREIS**

## **Rechtsverordnung des Landratsamts Ostalbkreis**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahme- und Eingliederungsbehörde (Gebührenverordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161,185) wird verordnet:

#### **§ 1**

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung sowie als untere Aufnahme- und Eingliederungsbehörde werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die kein Gebührentatbestand oder keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 € erhoben werden.
- (3) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 2**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamts Ostalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahme- und Eingliederungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 02.12.2020, zuletzt geändert durch die Änderungs-Gebührenverordnungen vom 02.11.2021, 19.11.2021 und 23.11.2022, tritt mit Ablauf des 30.04.2025 außer Kraft.

- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die bisher geltende Rechtsverordnung des Landratsamts Ostalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahme- und Eingliederungsbehörde vom 02.12.2020, zuletzt geändert durch die Änderungs-Gebührenverordnungen vom 02.11.2021, 19.11.2021 und 23.11.2022, anzuwenden.

gez. Dr. Joachim Bläse  
Landrat des Ostalbkreises  
Landratsamt Ostalbkreis  
Aalen, 14. März 2025